

Eidgenössische Volksinitiative

**«Für die Stärkung der Volksrechte
in der Aussenpolitik
(Staatsverträge vors Volk)»**

«Fremdes Recht vors Volk!»

Begrüssung/Einleitung

Nationalrat Dr. Pirmin Schwander, Präsident der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz, Lachen

Zum ersten Mal seit ihrem über 20-jährigen Bestehen lanciert die überparteiliche Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz eine Volksinitiative. Nur auf diesem „offensiven Weg“ ist es möglich, der zunehmenden Aushebelung unserer Volksrechte und dem schleichenden EU-Beitritt (und damit dem Verlust der schweizerischen Souveränität und Neutralität) wirksam und flächendeckend entgegenzutreten.

Die Volksinitiative „Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk)“ verhindert den schleichenden Beitritt der Schweiz zur EU sowie zu andern internationalen Machtgebilden. Ebenso verhindert die Initiative die Übernahme von immer mehr „Völkerrecht“, also von fremdem Recht, das unsere direkte Demokratie und unsere Volksrechte zunehmend aushebelt.

Die Initiative erreicht dieses Ziel mit der Ausweitung des obligatorischen Referendums:

Aussenpolitische Verträge und Vereinbarungen in wichtigen Bereichen müssen künftig obligatorisch dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden und eine doppelte Mehrheit erreichen. Dies gilt auch für Staatsausgaben ab einer bestimmten Höhe.

So wahren wir die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Sicherheit und den Wohlstand unseres Landes.

(Hinweis auf die weiteren Referenten)

Staatsverträge vors Volk: Worum geht es?

Nationalrat Prof. Dr. Christoph Mörgeli, Mitglied APK

In „Bundesbern“ werden immer mehr Staatsverträge, insbesondere mit der Europäischen Union vorangetrieben und abgeschlossen. Damit verpflichten wir uns, fremdes Recht – und auch dessen Weiterentwicklung (Folgerecht, das wir beim Vertragsabschluss noch gar nicht kennen) – zu übernehmen. Das Volk hat dazu nichts zu sagen, es wird ausgeschaltet. So kaufen wir die Katze im Sack.

- Das Schweizervolk kann bei wichtigen Weichenstellungen nicht oder nur ungenügend mitbestimmen. Denn die Bundesverfassung lässt – wenn überhaupt – nur das fakultative Referendum zu (Art. 141 BV).

Die Kantone (die laut Verfassung zusammen mit dem Volk den Souverän bilden, also die oberste Entscheidungsbefugnis haben) werden gänzlich ausgeschaltet.

- Unser Landesrecht wird mehr und mehr durch internationales Recht (so genanntes **Völkerrecht**) verdrängt und ausgehebelt. Wenn die Bevölkerung etwas will, was der Obrigkeit nicht passt, wiegelt man es leichtfertig ab unter Berufung auf Völkerrecht. Vor allem die Gesetzgebung wird dadurch stark behindert. Beispiele sind die *Asylrekursentscheide* der letzten Jahre, die unser Asylrecht unterlaufen, ferner die neue *Strafprozessordnung* oder die *Verwahrungsinitiative*.

Das Parlament und das Bundesgericht berufen sich bei der Anwendung von „Völkerrecht“ oft auf die Verfassung. Diese besagt jedoch lediglich, das Völkerrecht sei zu „beachten“ (Art. 5 Abs. 4). Stattdessen wird das Völkerrecht leichtfertig zum Goldenen Kalb hochstilisiert. Die gefährliche Tendenz, die Volksrechte leichtfertig durch übergeordnetes Recht zu ersetzen, nimmt beängstigend zu.

- Zudem versuchen internationalistische Anpasser-Kreise, möglichst viele Rechtsbestimmungen und Konventionen als „**zwingendes**“ **Völkerrecht** zu erklären, welches dann über unserem Landesrecht steht. Der ursprünglich enge Begriff des „zwingenden Völkerrechts“ betrifft insbesondere das *Folterverbot* und das *Verbot der Todesstrafe*. Gewisse Staatsrechtsprofessoren, Politiker und gleichgesinnte Kreise tun jedoch alles, um den Begriff des „zwingenden“ Völkerrechts beliebig auf andere Rechtsbereiche auszuweiten. Damit werden Volksrechte ausgehebelt (zum Beispiel durch die Ungültigerklärung von Volksinitiativen), und fremde Richter fällen Urteile wegen angeblicher Verstösse gegen „zwingendes“ Völkerrecht.

Damit verlieren Volk und Stände zusätzlich an Mitbestimmung.

Zum „zwingenden“ Völkerrecht

Die Problematik des „zwingenden“ Völkerrechts (BV 139.2, 193.4) liegt vor allem in der Unbestimmtheit dieses Begriffs. An sich bezieht er sich auf die grundlegenden Normen des Völkerrechts, die auf der ganzen Welt anerkannt (wenn auch nicht unbedingt eingehalten) werden: so das *Sklavereiverbot*, das *Verbot des Angriffskrieges*, das *Genozids*, der *Folter*, der *Todesstrafe*. Es gibt nun aber Stimmen, die von einem regionalen (z.B. europäischen) zwingenden Völkerrecht

sprechen – in dem Sinn, dass alle Initiativen, die einer Bestimmung der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) widersprechen, als unzulässig erklärt werden müssten. Noch weiter gehen jene Stimmen, welche von einem „autonomen“ schweizerischen Begriff des zwingenden Völkerrechts ausgehen. Dies würde letztlich bedeuten, dass einige Schweizer Völkerrechtsprofessoren irgendwelche politisch missliebige Initiativen als unzulässig erklären könnten.

Die Politik der Anpassung an fremdes Recht und der Unterstellung unter fremdes Recht bindet uns immer mehr in die Europäische Union und in andere internationale Grossgebilde ein. Wir haben nach der Pfeife der Mächtigen zu tanzen, verlieren mehr und mehr an Souveränität und Handlungsfreiheit und zahlen dafür auch noch Millionen und Abermillionen von Franken.

Aktuelle Beispiele

- **Musterbeispiel „Schengener Abkommen“**

Das Schengener Folgerecht – insbesondere die Verschärfung des Waffenrechts, die Preisgabe unseres eigenständigen Visarechts, Anpassungen beim Asylrecht (Dublin) und beim Grenzregime – müssen wir unter Ausschluss des Volkswillens übernehmen. Mit der Initiative „Staatsverträge vors Volk“ wäre Schengen abgelehnt worden, weil das Ständemehr bekanntlich nicht erreicht wurde.

Beim Anschluss an den „Schengenraum“, vorgesehen auf den 1. November 2008, muss die Schweiz Grenzwachter an die Schengener Aussengrenze – insbesondere an die polnisch-ukrainische Grenze – entsenden. Davon hat man im Vorfeld der Schengen-Abstimmung im Juni 2005 keinen Ton aus Bundesbern gehört! Die Entsendung von Grenzschutzbeamten für konkrete Einsätze könnte (laut swissinfo.ch vom 13.2.2008) nur mit einem fakultativen Referendum bekämpft werden, weil das Parlament in einem Bundesbeschluss über die Verordnungen entscheiden kann.

- **Brüsseler Angriff auf unsere Steuerhoheit**

Weil der EU-Kommission unsere kantonale Steuerhoheit nicht passt, setzt sie uns – mit freundlicher Gehilfenschaft durch die Linke, die als 5. Kolonne wirkt – unter massiven Druck. Wir sollen uns an das EU-Recht anpassen und unsere Souveränität samt Standortvorteilen preisgeben.

- **Massen-Einbürgerungen (Bundesgerichts-Entscheid im Juli 2003)**

Unter Bezugnahme auf die Menschenrechtskonvention hat das Bundesgericht entschieden, abgewiesene Gesuche müssten fortan begründet werden und es müsse ein Rekursrecht garantiert sein. Dies steht im Widerspruch zur bewährten Schweizer Regelung im Bürgerrechtsgesetz, wonach die Einbürgerung ein politischer Entscheid des Souveräns ist, der keiner Begründung bedarf. Der faktische Rechtsanspruch auf Einbürgerung fördert die Tendenz zur Masseneinbürgerung – mit allen schwerwiegenden Konsequenzen.

- **Verwahrungsinitiative**

Unter Hinweis auf „völkerrechtliche Bestimmungen“ wurde die Volksinitiative zur „lebenslänglichen Verwahrung extrem gefährlicher, nicht therapierbarer Sexual-

straf-täter“ von Rechtsexperten und Politikern als „so nicht umsetzbar“ deklariert. Sogar die Rechtskommission des Nationalrates hat sich unter Hinweis auf das Völkerrecht zunächst geweigert, die Initiative umzusetzen, bis das Plenum des Nationalrates dann anders entschieden hat.

Die heutige Verfassungsgrundlage ist ungenügend

Die Bundesverfassung legt in Artikel 140 Absatz 1 Bestimmung b fest, dass nur „*der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften*“ (EU, NATO) dem obligatorischen Referendum unterstellt ist und die doppelte Mehrheit von Volk und Ständen erreichen muss.

In allen andern Fällen gilt nur das fakultative Referendum (Artikel 141 Bundesverfassung). Das bedeutet, dass innerhalb von 100 Tagen mindestens 50'000 Unterschriften gesammelt werden müssen, damit eine Volksabstimmung stattfinden kann. Ein Ständemehr braucht es nicht, die Kantone haben nichts zu sagen, obwohl auch sie oft direkt betroffen sind.

Die Volksinitiative „Staatsverträge vors Volk“ beseitigt diesen Missstand, indem das obligatorische Staatsvertragsreferendum ausgeweitet wird.

Wortlaut, Stossrichtung und Wirkung der Initiative

(siehe auch Unterschriftenbogen)

Nationalrat Hans Fehr, Geschäftsführer AUNS und Initiativkomitee

1. Wortlaut der Initiative:

Eidgenössische Volksinitiative

«für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 140 Abs. 1 Bst. d (neu)

1 Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

d. die völkerrechtlichen Verträge, die:

1. eine **multilaterale Rechtsvereinheitlichung** in wichtigen Bereichen herbeiführen,
2. die Schweiz verpflichten, **zukünftige rechtsetzende Bestimmungen** in wichtigen Bereichen zu übernehmen,
3. **Rechtsprechungszuständigkeiten** in wichtigen Bereichen an ausländische oder internationale Institutionen übertragen,
4. neue einmalige **Ausgaben** von mehr als 1 Milliarde Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken nach sich ziehen.

2. Die Stossrichtung der Initiative

Die Volksinitiative „für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik“ bringt eine gezielte Ausweitung des obligatorischen Referendums:

- **Stossrichtung: Volksrechte stärken statt abschaffen/aushebeln!**
- **Staatsverträge und internationale Übereinkommen (Konventionen) in wichtigen Bereichen sowie Staatsausgaben ab einer bestimmten Höhe müssen künftig zwingend vors Volk, und es braucht neben dem Volksmehr zusätzlich das Ständemehr.** Der Begriff der „wichtigen“ Bereiche findet sich bereits in Artikel 164 BV und ist in Lehre und Praxis konkretisiert. Selbstverständlich spielt auch die eine politische Beurteilung eine wesentliche Rolle.
- **Das aufwendige Sammeln von Unterschriften erübrigt sich in diesen Fällen. Die personellen und finanziellen Mittel können auf den Abstimmungskampf konzentriert werden. Somit wird das Hauptanliegen der direkten Demokratie – nämlich die sachpolitische Auseinandersetzung – gestärkt.**
- **Im Sinn der Initiative getroffene Entscheide haben eine höhere (weil doppelte) Legitimation – eben jene des Souveräns.**

3. Konkrete Beispiele für die Wirkung der Initiative

- **Personenfreizügigkeit (PFK)**
Die Personenfreizügigkeit mit der EU ist ohne Zweifel ein „wichtiger“

Bereich im Sinn der Initiative, der Volk und Ständen unterbreitet werden müsste. Denn letztlich wird

durch die PFK unsere Souveränität in Frage gestellt. Nach Ablauf der Einschränkungen und Übergangsfristen haben wir keine Handlungsfreiheit mehr. Es gilt nur noch das „Prinzip Hoffnung“.

- **Ost-Personenfreizügigkeit**

Diese Vorlage, welche eine praktisch unkontrollierte Ost-Zuwanderung mit grossen Risiken (Lohndruck, mehr arbeitslose Schweizer, Kriminalitätsimport, Gefährdung der Sozialwerke) für unser Land bringt, hätte mit der Initiative zwingend Volk und Ständen vorgelegt werden müssen.

- **Ausdehnung der PFK auf Rumänien und Bulgarien**

Selbst der Bundesrat erwartet bei Rumänien und Bulgarien einen „wesentlich grösseren Wanderungsdruck“ (TA, 30.1.2008) als bei den anderen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten. Auch diese beiden Abkommen müssen mit der Initiative obligatorisch dem Souverän vorgelegt werden und eine doppelte Mehrheit erreichen. Der Druck auf Bundesbern und Brüssel, die Abkommen zu verbessern und zum Beispiel eine unbefristete Schutzklausel zu garantieren, wird durch die Initiative wesentlich verstärkt.

- **Ost-Milliarde (Kohäsionsmilliarde)**

Die so genannte Ostmilliarde, welche Frau Bundesrätin Calmy-Rey der EU am 27.4.2004 in einer Nacht- und Nebelaktion zugesichert hat, um Brüssel zum raschen Einlenken bei den Bilateralen II zu bewegen, käme mit unserer Volksinitiative zwingend vor Volk und Stände. Nacht- und Nebelaktionen würden ausgeschlossen.

- **Rahmenabkommen mit der EU**

Ein Teil der Bundesräte, angeführt von Bundesrätin Calmy-Rey, will die bilateralen Beziehungen zur EU mit einem Rahmenabkommen oder einem „Dachvertrag“, womit verschiedene bilaterale Verträge zusammenfasst werden, „effizienter“ gestalten. Ein solches Rahmenabkommen hätte zwangsläufig eine Dynamik in Richtung EU-Beitritt zur Folge, es käme praktisch dem Schnellzug nach Brüssel gleich

Zitat NZZ, 15.1.2007: „Mit dem Rahmenabkommen müsste konkret auch ein Gremium geschaffen werden, das befugt wäre, bei der Anwendung von künftigem EU-Recht Entscheidungen zu treffen.“ (Auf Deutsch: Das Volk würde ausgeschaltet.)

Aufgrund der Initiative müsste ein Rahmenabkommen zwingend Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden.

- **Dienstleistungsabkommen**

Das so genannte Dienstleistungsabkommen, mit dem „Bundesbern“ liebäugelt, müsste Volk und Ständen vorgelegt werden, und zwar mit gutem Grund: Das Abkommen verlangt Transparenz bei sämtlichen Dienstleistungen, insbesondere auch im Banken- und Finanzbereich. Damit würde unser Bankkündengeheimnis zum Schaden unserer Wirtschaft völlig ausgehöhlt.

- **Agrarfreihandel**

Weil mit dem Agrarfreihandel eine „multilaterale Rechtsvereinheitlichung“ in einem wichtigen Bereich herbeigeführt würde, müsste auch dieses Abkommen zwingend Volk und Ständen vorgelegt werden. Konkret: Volk und Stände könnten darüber entscheiden, ob sie einer Vorlage zustimmen wollen, die ein

gewaltiges Bauernsterben, eine starke Qualitätsverminderung, sowie die Verlagerung von Tausenden von Arbeitsplätzen ins Ausland zur Folge hätte – ohne dass die Konsumentenpreise merklich sinken würden.

- **Zollunion**

Mit der in Bundesbern anvisierten Zollunion (d.h. Aufhebung der Zollschränken, Preisgabe der Warenkontrolle, freier Warenverkehr) würde eine verhängnisvolle Weiche gestellt, die uns geradewegs in die EU treibt. Entsprechende Gelüste von EU-Befürwortern können mit der Volksinitiative zur Stärkung der Volksrechte frühzeitig und wirksam unterbunden werden.

- **Elektrizitätsabkommen**

Das Elektrizitätsabkommen ist wichtig für die EU, nicht aber im gleichen Mass für die Schweiz. Das Abkommen schmälert unsere Souveränität im wichtigen Elektrizitätsbereich. Das Abkommen wäre mit unserer Initiative ebenfalls Volk und Ständen vorzulegen.

- **Auslandeinsätze der Armee**

Um die neutralitätswidrigen militärischen Auslandeinsätze zu bekämpfen, musste seinerzeit (2001) das fakultative Referendum ergriffen werden; es mussten also zweimal

über 50'000 Unterschriften gesammelt werden, und wegen des fehlenden Ständemehrs waren die Kantone ausgeschaltet. Weil die Schweizer Soldaten im Ausland faktisch unter fremdem Kommando (NATO, EU) stehen, würde hier die Volksinitiative zumindest als Druckmittel wirken.

(Eine zusätzliche Volksinitiative explizit gegen militärische Auslandseinsätze liegt im Entwurf vor).

- **EMRK**

Die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention samt Zusatzprotokollen), ferner die Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie das WTO-Abkommen (Welthandelsabkommen) gehören ebenfalls zu jenen Staatverträgen, die mit der Initiative dem obligatorischen Referendum unterstellt werden müssten.

(Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat man zum Beispiel herangezogen, um zu begründen, weshalb ein Ausländer, der illegal in der Schweiz weilte, nicht ausgewiesen werden könne. Die „Begründung“ lautete: Der Ausländer habe hier mit einer Schweizerin Kinder und unterhalte zu diesen eine enge Beziehung.)

Fazit: Die Volksinitiative „für die Stärkung der Volksrechte (Staatsverträge vors Volk!)“ stärkt die direkte Demokratie, stellt die Souveränität der Kantone wieder her und verhindert einen schleichenden Beitritt zur EU und zu andern internationalen Machtgebilden.

Die Initiative „Staatsverträge vors Volk“ aus verfassungsrechtlicher Sicht

Nationalrat Luzi Stamm, Mitglied der APK NR, Vizepräsident AUNS

Eidgenössische Volksinitiative

«für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 140 Abs. 1 Bst. d (neu)

1 Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- d. die völkerrechtlichen Verträge, die:
5. eine **multilaterale Rechtsvereinheitlichung** in wichtigen Bereichen herbeiführen,
6. die Schweiz verpflichten, **zukünftige rechtsetzende Bestimmungen** in wichtigen Bereichen zu übernehmen,
7. **Rechtsprechungszuständigkeiten** in wichtigen Bereichen an ausländische oder internationale Institutionen übertragen,
8. neue einmalige **Ausgaben** von mehr als 1 Milliarde Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken nach sich ziehen.

Mit dem Initiativtext wird das obligatorische Referendum – wie bereits erwähnt – ausgeweitet auf bestimmte Kategorien völkerrechtlicher Verträge. Gemäss schweizerischem Verfassungsrecht steht die höchste staatliche Gewalt dem **Souverän** zu, also dem Volk und den Kantonen (Ständen). Das hat folgende Konsequenzen:

1. Grundlegende politische Weichstellungen dürfen nur durch Volk und Stände beschlossen werden, nicht durch andere Organe. Diese demokratische Staatsstruktur wird untermauert durch Art. 164 BV, wonach alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind.
2. Volk und Stände können auf dem Weg der Volksinitiative alle beliebigen Rechtsänderungen beschliessen (mit der einzigen Ausnahme von Verstössen gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechts).
3. Die Abtretung von Rechtsprechungszuständigkeiten an ausserschweizerische Gremien höht auch das verfassungsmässige Recht der Kantone aus – nämlich das Recht der Kantone, Rechtsetzungskompetenzen nicht anders zu verlieren als aufgrund ihrer mehrheitlichen Zustimmung (Ständemehr) in einer obligatorischen Volksabstimmung.

Diese drei zentralen Pfeiler des demokratischen und föderalistischen Systems der Schweiz können bisher **durch internationale Verträge umgangen** werden. Soweit ein Staatsvertrag die Schweiz verpflichtet, bestimmte Rechtssätze zu übernehmen oder daran hindert, bestimmte Rechtssätze zu erlassen, wird damit die Zuständigkeit des demokratischen Verfassungs- und Gesetzgebers aufgehoben. Zwar unterliegen bereits nach bisherigem Recht der Beitritt zu supranationalen Organisationen (EU, NATO) dem obligatorischen Referendum und bestimmte völkerrechtliche Verträge

dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs.1 Buchstabe d BV). Damit kann zwar das Volk in bestimmten Fällen mitentscheiden. Das genügt aber nicht, um eine Umgehung und Aushöhlung der demokratischen und föderalistischen Rechte zu verhindern.

- Mit den Verträgen, die unkündbar und unbefristet sind (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff.1 BV) wird die staatliche Rechtsetzungsbefugnis und damit das zentrale staatliche Souveränitätsrecht im betreffenden Bereich definitiv preisgegeben.
- Der Beitritt zu einer internationalen Organisation (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 BV) ist nur eine unter mehreren Möglichkeiten, mit denen die Rechtsetzungszuständigkeit aufgehoben werden kann. Es gibt auch Verträge, durch welche nicht eine internationale Organisation gebildet wird, aber trotzdem eine Rechtsetzungszuständigkeit übertragen wird. Auch dadurch wird die Entscheidungsfreiheit des demokratischen Gesetzgebers eingeschränkt, was wiederum eine Entscheidung von Verfassungsrang ist.
- Schliesslich genügt auch Art. 141 Abs. 1 Bst. Ziff. 3 BV nicht: Mit dieser Bestimmung werden zwar Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten (oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordern) dem fakultativen Referendum unterstellt. Dies bezieht sich aber nur auf Verträge, die selber direkt solche Bestimmungen enthalten oder verlangen. Damit wird nicht verhindert, dass künftige Rechtsetzungszuständigkeiten delegiert werden.

Die Initiative bekämpft die Aushöhlung unserer Verfassungsordnung.

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziffer 1	Artikel 140 Obligatorisches Referendum Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet: d. die völkerrechtlichen Verträge, die: 1. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung in wichtigen Bereichen herbeiführen;
-----------------	---

Der Begriff der multilateralen Rechtsvereinheitlichung meint eine Rechtsvereinheitlichung zwischen mehr als zwei beteiligten Vertragsparteien. Der Begriff der „wichtigen“ rechtsetzenden Bestimmungen befindet sich bereits in Art. 164 der Bundesverfassung und ist in Lehre und Praxis konkretisiert. Darauf kann auch die neue Verfassungsbestimmung abstellen.

Ziffer 2	Artikel 140 Obligatorisches Referendum Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet: d. die völkerrechtlichen Verträge, die: 2. die Schweiz verpflichten, zukünftige rechtsetzende Bestimmungen in wichtigen Bereichen zu übernehmen;
-----------------	---

Wenn ein Vertrag die Schweiz verpflichtet, in Zukunft rechtsetzende Bestimmungen zu übernehmen, wird der zukünftige Gesetzgeber gebunden, ohne dass der Inhalt dieser Bindung bekannt ist. Es wird gewissermassen die Katze im Sack gekauft. Bereits die Verpflichtung, zukünftige Bestimmungen zu übernehmen, ist deshalb von Verfassungsrang.

Ziffer 3	Artikel 140 Obligatorisches Referendum Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet: d. die völkerrechtlichen Verträge, die: 3. Rechtsprechungszuständigkeiten in wichtigen Bereichen an ausländische oder internationale Institutionen übertragen;
-----------------	---

In manchen Verträgen wird eine internationale Gerichtsbarkeit errichtet, der sich die vertragschliessenden Staaten unterstellen. Zudem wenden Gerichte das Recht nicht nur an, sondern sie entwickeln es auch weiter – soweit, dass es möglicherweise nicht mehr dem Willen des demokratischen Rechtsetzers entspricht. Bei einer internationalen Gerichtsbarkeit (im Gegensatz zur nationalen) kann der Rechtsetzer die Rechtsprechung nicht wieder in die demokratisch gewünschten Bahnen lenken.

So hat beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in vielen Bereichen eine Rechtsprechung entwickelt, die beim Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in keiner Weise vorhersehbar war. Ein solches Vorgehen ist aus demokratischer und verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, weil Entscheidungskompetenzen an ein vom Verfassungs- und Gesetzgeber nicht beeinflussbares Gremium delegiert werden. Der Beschluss, einen solchen Vertrag einzugehen, hat somit Verfassungsrang und darf nur vom Verfassungsgeber (Souverän) getroffen werden.

Ziffer 4	Artikel 140 Obligatorisches Referendum Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet: d. die völkerrechtlichen Verträge, die: 4. neue einmalige Ausgaben oder Kosten von mehr als 1 Milliarde Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben oder Kosten von mehr als 100 Millionen Franken nach sich ziehen.
-----------------	---

Ein Finanzbeschluss unterliegt zwar innerstaatlich nicht dem Referendum. Jede staatliche Ausgabe muss sich aber auf eine gesetzliche Grundlage stützen, welche **demokratisch legitimiert** sein muss. Deshalb muss auch ein internationaler Vertrag, der als Grundlage für Ausgaben dient, demokratisch abgestützt sein. Wenn mit einem solchen Vertrag die Schweiz gar verpflichtet (und nicht nur ermächtigt) wird, die betreffenden Ausgaben zu tätigen, wird damit auch die verfassungsmässige Budgethoheit der Bundesversammlung (Art. 167 BV) ausgehöhlt. Ein solcher Vertrag hat deshalb Verfassungsrang und muss wie die Verfassung selber dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen unterliegen.

In Anlehnung an das Finanzreferendum in den Kantonen ist auch dieses Referendum nur oberhalb einer bestimmten Höhe der Ausgaben erforderlich. Die Formulierung lehnt sich an die bewährte Formulierung in Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV an, wo auch bereits das Verhältnis von 10:1 zwischen neuen und wiederkehrenden Ausgaben enthalten ist.

Fazit: Der Initiativtext stärkt die Volksrechte und bekämpft die Aushöhlung unserer Verfassungsordnung.

Konzept für die Unterschriftensammlung/Budget

Werner Gartenmann, stv. Geschäftsführer AUNS

Absicht

Wir wollen bis Ende April 2009 mindestens 120'000 beglaubigte Unterschriften sammeln.

Massnahmen

Um den finanziellen Aufwand möglichst tief zu halten, legen wir ein grosses Gewicht auf **Stand- und Strassenaktionen** und auf „Aktivisten“, die um der Sache willen Gratisarbeit leisten.

- Phase 1 startet im März 2008 und dauert bis Anfang Juli („Sommerpause“).
- Phase 2 dauert von Ende August bis Ende November 2008.
- Phase 3 dauert vom Januar bis Ende April 2009 und schliesst die Sammeltätigkeit ab.

Am Samstag, 15. März 2008, findet in rund 20 Städten und grossen Ortschaften, das Start-Event, **der erste nationale Sammeltag**, statt. Den Leuten wird als „Zückerli“ eine Schokolade verteilt mit der Aufschrift:
„Stärken Sie sich. Und die Volksrechte!“

Die **Kernbotschaften** lauten:

- ➔ Volksrechte stärken statt abschaffen.
- ➔ Stopp der Aushebelung der Volksrechte.
- ➔ Stopp dem schleichenden EU-Beitritt

Weitere nationale Sammeltage, und selbstverständlich viele zusätzliche Standaktionen und Strassenaktionen, folgen.

Dazu kommen gezielte **Versände** des Unterschriftenbogens an geeignete Parteien, Organisationen, Verbände.

Regelmässige Lagebeurteilung zeigen auf, wo und wann kurzfristig zusätzliche Aktionen gestartet werden müssen.

Budget

Das Gesamtbudget beträgt brutto 250'000 Franken. Für das Jahr 2008 rechnen wir mit Kosten von 160'000 Franken, für 2009 mit 90'000 Franken.

Administration

Die Administration (Erfassung, Kontrolle, etc.) wird vollständig über die AUNS-Geschäftsstelle abgewickelt, soweit nötig unter Beizug von temporärem Hilfspersonal.

Partner/unterstützende Organisationen

In den nächsten Wochen finden mit interessierten Partnern Gespräche statt. Ab Mitte April 2008 wird mit Unterstützung Dritter die Sammeltätigkeit zusätzlich verstärkt.